



Analyse des Budgetdienstes

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2013 (30/BA)

Zusammenfassende Feststellungen

- Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ist Teil des Instrumentariums zur wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung. Mit Jänner 2013 wurde die Gesetzesfolgenabschätzung neu geregelt und sieht eine Ex-ante-Abschätzung zum Zeitpunkt der Begutachtung sowie der Regierungsvorlage und eine Ex-post-Evaluierung aller wesentlichen Auswirkungen von Regelungsvorhaben des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- und zwischenstaatliche Vereinbarungen, Art. 15a B-VG-Vereinbarungen) sowie von Vorhaben mit außerordentlicher finanzieller Bedeutung durch die Verwaltung vor.
- Nach längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten sind diese Vorhaben verwaltungsintern zu evaluieren. Ziel ist ein systematischer Vergleich zwischen den erwarteten und den tatsächlich eingetretenen Erfolgen/Auswirkungen. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundeskanzleramts unterstützt diesen Prozess und führt eine Qualitätssicherung durch. Sie legt dem Nationalrat jährlich Ende Mai einen zusammenfassenden Bericht über die Evaluierungen des Vorjahres vor.
- Im Jahr 2013 wurden 450 WFAs durchgeführt, in 10 Fällen (2 % der Gesamtanzahl) erfolgte noch im selben Jahr eine interne Evaluierung. Dem ersten Evaluierungsbericht lagen damit lediglich zehn Vorhaben zugrunde, gemäß den internen Evaluierungen der Ressorts ist der Erfolg in acht Fällen zur Gänze eingetreten, in zwei¹ Fällen sind nochmalige Evaluierungen vorgesehen. Verbesserungspotenziale wurden von den Ressorts nur bei einem einzigen Vorhaben identifiziert.

¹ Darüber hinaus wird ein Förderungsprogramm nach dessen Abschluss nochmals evaluiert.



- Der sehr breite Anwendungsbereich der WFA (z.B. Verordnungen, Richtlinien, bedeutende sonstige Vorhaben) und die Berichtslegung über sämtliche interne Evaluierungen bewirkt zukünftig eine sehr umfassende Ex-post-Berichterstattung, obwohl der Nationalrat nur mit einem geringen Teil der Folgenabschätzungen im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens ex-ante befasst war (zwei der zehn Vorhaben des aktuellen Berichts).
- Die standardisierte Berichterstattung im Anhang des Berichts erfolgt nach einem weitgehend einheitlichen Raster, obwohl den Vorhaben eine unterschiedliche und 2013 insgesamt geringe Steuerungsrelevanz zukommt. Die Anzahl der Evaluierungen wird in den kommenden Jahren deutlich auf rd. 500 im Jahr 2018 ansteigen. Werden weiterhin alle Vorhaben in der gleichen Detaillierung dargestellt, wird die Berichterstattung sehr unübersichtlich.
- Aus Sicht des Budgetdienstes sollte sowohl bei den Ex-ante-Folgenabschätzungen als auch bei den internen Evaluierungen stärker nach Bedeutung der Vorlagen differenziert werden. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht als Vereinfachungsmaßnahme des WFA-Systems ein „Abstufen der Durchführungsverpflichtung der Folgenabschätzung“ vor. Es sollten Ausnahmeregelungen für formale Gesetzesänderungen vorgesehen werden, nicht für jedes Regelungsvorhaben ist eine WFA und eine interne Evaluierung erforderlich. Sind hingegen wesentliche Auswirkungen zu erwarten, dann sollten die Grundlagen fundiert erarbeitet und die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Wirkungen umfassender und aussagekräftiger dargestellt werden.

Bericht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle

Der vorliegende erste Bericht über die Ergebnisse der internen Evaluierung der Ressorts beschreibt nochmals wesentliche Grundlagen und fasst die Ergebnisse der 2013 evaluierten WFAs zusammen. Die vollständigen Evaluierungsberichte sind in einem Anhang angeschlossen.

Im Jahr 2013 erfasste die Wirkungscontrollingstelle rd. 450 durchgeführte WFAs. In 10 Fällen (2 % der Gesamtanzahl) wurde noch im selben Jahr eine interne Evaluierung durchgeführt. Die überwiegende Mehrzahl der WFAs ist in den Jahren 2014 bis 2018 zu evaluieren. Die Anzahl wird daher kontinuierlich steigen und aus heutiger Sicht im Jahr 2018 rd. 500 umfassen.



Evaluierungen 2013

Art. 15a B-VG-Vereinbarungen, Über- und zwischenstaatliche Vereinbarung	Ressort	WFA zuvor im NR	Erfolg eingetreten
Beitritt zum Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption	BMeiA	ja	zur Gänze
Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption und des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption	BMeiA	ja	zur Gänze
Sonstiges Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013			
Förderungsvorhaben „Altlast O76 Kokerei Linz – Teil 4 Räumung Sanierungsteilfläche STF 1“	BMLFUW		teilweise
Förderung von Gründung und Aufbau junger innovativer und technologieorientierter Unternehmen	BMWFJ		zur Gänze
Programme zur Unterstützung und Verbesserung des Technologietransfers (pro TRANS – Programm zur Förderung von Produktfindungsstrategien und Technologietransfer, evolve/impulse, Innovationsschutzprogramm, Begleitmaßnahmen und Wettbewerbe, wie Staatspreis Innovation und Jugend Innovativ)	BMWFJ		zur Gänze
Verordnungen			
Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Sommertourismus	BMASK		zur Gänze
Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen	BMF		überwiegend
Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, betreffend der Anerkennung der Anhänger der islamisch-alevitischen Glaubensgemeinschaft als Religionsgesellschaft	BMUKK		zur Gänze
Ausstellung der Gefahrenlenkerberechtigung im Scheckkartenformat	BMVIT		zur Gänze
Verordnung über die Wahltage und die sich daraus ergebenden Fristen sowie über die Zahl der von der Universitätsvertretungen, Pädagogischen Hochschulvertretungen und Fachhochschul-Studienvertretungen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter in die Bundesvertretung der Studierenden für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2013	BMWF		zur Gänze

Quelle: BKA, Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2013



Ergebnisse

Gemäß den internen Evaluierungen der Ressorts ist der Erfolg in acht Fällen zur Gänze eingetreten. Im Fall des Förderungsvorhabens „Altlast O76 Kokerei Linz“ (Wirkungen erst teilweise eintreten) ist eine nochmalige Evaluierung erforderlich, weil das Projekt erst 2015 abgeschlossen sein wird. Die Verordnung über die Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen („Wirkungen überwiegend eingetroffen“) wird 2014 nochmals evaluiert und danach die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Bei sechs Evaluierungen wurden finanzielle Auswirkungen angegeben (sind immer wesentlich), die im Jahr 2013 bei den drei Förderungsvorhaben bei 0,3 Mio. EUR (Altlast O76 Kokerei Linz; erwartete Gesamtauswirkungen 17,3 Mio. EUR), 17,1 Mio. EUR (Förderung junger innovativer und technologieorientierter Unternehmen) bzw. 16,5 Mio. EUR (Programme zur Unterstützung des Technologietransfers) und bei den drei weiteren Vorhaben (Verordnungen) netto jeweils unter 100.000 EUR lagen. Nur eine angeführte wesentliche Auswirkung betraf eine andere Wirkungsdimension (Umwelt beim Vorhaben Altlast O76 Kokerei Linz).

Einschätzungen des Budgetdienstes

Dem ersten Evaluierungsbericht lagen lediglich zehn Vorhaben zugrunde, so dass die Ergebnisse noch nicht repräsentativ sein können. Mit dem neuen Instrument der WFA müssen erst Erfahrungen gesammelt werden, sodass Lerneffekte durchaus zu erwarten sind. Dennoch erlaubt der Bericht bereits erste Einschätzungen und lässt Verbesserungspotenziale erkennen:

Anmerkungen zum WFA-System und Verbesserungspotentiale

- In der WFA stellen die Ressorts die beabsichtigten Wirkungen und Ziele, die durch ein Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben erreicht werden sollen, dar und ergänzen damit laufend die Wirkungsinformationen im Budget. Der Bericht der Wirkungscontrollingstelle zur internen Evaluierung kann den Abgeordneten wichtige Informationen zur Umsetzung und den tatsächlichen Auswirkungen der Vorhaben liefern.
- Eine Berichterstattung über die Evaluierungen erfolgt an den Budgetausschuss, die Inhalte könnten jedoch für andere Ausschüsse von höherer Relevanz sein (z.B. für jene, die mit der WFA selbst befasst waren).



- Die Zielsetzung der Berichterstattung der Wirkungscontrollingstelle wird nicht klar erkennbar und sollte stärker herausgearbeitet werden. Einzelne generelle Schlussfolgerungen (z.B. zu passend gewählten Evaluierungszeitpunkten oder zum Zuspruch Grundgedanken der Evaluation) lassen sich nur eingeschränkt aus den bisherigen zehn Evaluierungen ableiten.
- Der breite Anwendungsbereich der WFA (z.B. Verordnungen, Richtlinien, bedeutende sonstige Vorhaben) und die Berichtslegung über sämtlich Evaluierungen bewirkt eine sehr umfassende Ex-post-Berichterstattung, obwohl der Nationalrat mit nur zwei der zehn Vorhaben des ersten Berichts bereits im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung befasst war.
- Die standardisierte Berichterstattung im Anhang erfolgt nach einem weitgehend einheitlichen Raster, obwohl den Vorhaben eine sehr unterschiedliche Steuerungsrelevanz zukommt. Die Anzahl der Evaluierungen wird in den kommenden Jahren deutlich auf rd. 500 im Jahr 2018 ansteigen. Werden weiterhin alle Vorhaben in der gleichen Detaillierung dargestellt, wird die Berichterstattung sehr unübersichtlich. Eine differenziertere Darstellung wäre aussagekräftiger und weniger umfangreich.
- Bei der Durchführung von WFAs bzw. internen Evaluierungen sollte stärker nach Bedeutung der Vorlagen differenziert werden und gezielter auf steuerungsrelevante Vorhaben und Elemente fokussieren. Die Schlussfolgerung der Wirkungscontrollingstelle, dass nach den geltenden Regelungen der bestehende Verwaltungsaufwand teilweise in keinem ausgewogenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn steht und Vorhaben daher ausgenommen bzw. die Tiefe reduziert werden sollten („WFA-light“), greift allerdings zu kurz, weil die WFAs für wichtige Vorhaben nicht immer die erforderliche Bearbeitungsintensität und den notwendigen Informationsgehalt aufgewiesen haben. Ziel muss es sein, Ressourcen für die steuerungsrelevanten Vorhaben freizubekommen und hier die Qualität zu verbessern (vgl. Regierungsprogramm: „Abstufen der Durchführungsverpflichtung für Folgenabschätzungen“)



Anmerkungen zu den Einzelevaluierungen

- Verbesserungspotenziale wurden von den Ressorts nur bei einem einzigen Vorhaben identifiziert (zu hoher Zeitdruck bei der Ausstellung der Gefahrengutlenkerberechtigung im Scheckkartenformat).
- Eine WFA und deren Evaluierung, die als Ziel- bzw. Ist-Zustand nur den (vollzogenen) Beitritt zu einem Abkommen oder dessen Ratifikation umfasst (konkret Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption), weist keine Steuerungsrelevanz auf.
- Eine Evaluierung ohne bereits vorliegende konkrete Ergebnisse und ohne Ziel-Zustand für das Evaluierungsjahr erfolgt zu einem zu frühen Zeitpunkt (Altlast O76 Kokerei Linz).
- Wenn deutliche Abweichungen zum Zielzustand bereits bei der WFA erwartet werden, sollte dies dargestellt werden (VO über Schlussbesprechungen von Sozialversicherungsprüfungen).
- Die Anzahl geförderter Unternehmen beschreibt kein ausreichendes Wirkungsziel, wenn dieses nicht durch weitere Indikatoren ergänzt wird (Förderung junger innovativer und technologieorientierter Unternehmen).